

Stadt Laupheim
Kreis Biberach

Satzung der Stadt Laupheim über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.11.2009 folgende Änderung der Marktsatzung in der Fassung vom 01.02.2003 beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Laupheim betreibt Jahrmärkte und Wochenmärkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Märkte der Stadt Laupheim und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlagen maßgebend. Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standinhaber, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, deren Personal und die Besucher der Marktanlagen.

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

1. Die Märkte finden auf den von der Stadt Laupheim bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Die Flächen, Zeiten und Öffnungszeiten sind in einer Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit oder Platz von der Stadt Laupheim abweichend festgesetzt werden muss, wird dies mittels öffentlicher Bekanntmachung angekündigt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Wochenmarkt

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren verkauft werden. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens 1 Woche im voraus bei der Verwaltung (Amt für öffentliche Ordnung) schriftlich anzumelden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung der Pilzschau beigefügt ist. Davon ausgenommen sind Zuchtpilze.

2. Jahrmarkt

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.

3. Kaltblutpferdemarkt

Auf dem Kaltblutpferdemarkt dürfen Kaltblutpferde sowie Gegenstände, die zur Haltung und zum Einsatz dieser Pferde erforderlich sind, feilgeboten werden.

§ 5

Zutritt

1. Der Zutritt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Die Stadt Laupheim kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
3. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich und wiederholt verstoßen wird; ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.
4. Der Zutritt zum Kaltblutpferdemarkt ist Kindern unter 14 Jahren nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet.

§ 6

Standplätze

1. Auf den Marktflächen dürfen Waren und Dienstleistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.
3. Die entsprechende Erlaubnis ist eine Woche im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder ein zugewiesener Standplatz eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt ist, kann dieser Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig durch Tageserlaubnis zugewiesen werden.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

7. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des (betreffenden) Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber der die nach § 12 dieser Satzung festgesetzten Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung verlangen.

§ 7

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktflächen nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelrecht, das Hygiene- und das Baurecht sind zu beachten.
- 2- Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - e) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Fahrräder dürfen innerhalb des Marktbereiches nur geschoben werden.
4. Die Marktbesucher sind dringend gehalten, gekaufte Ware in mitgebrachten Taschen und Behältnissen zu transportieren (Plastiktüten o. ä. sind unerwünscht).
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhalten der Märkte

1. Der Markt darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Marktabfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen oder angrenzenden Flächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen
 - d) Die Standplätze nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen.
3. Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behälter in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

§ 11

Gebühren

1. Die Stadt Laupheim erhebt Gebühren für die Benutzung der Märkte.
2. Schuldner der Marktgebühren sind die Standinhaber bzw. diejenigen Personen die die Märkte für den Marktverkehr benutzen. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührensuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufplatzes. Das Platzgeld für Jahresstandplätze beim Wochenmarkt wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig. Das Tagesplatzgeld mit Beginn der Benutzung des Standplatzes.

§ 12

Gebührenhöhe(1) I Wochenmarktgebühren

1. Das Platzgeld für Jahresstandplätze beträgt

a) für Händler je lfd. m im Jahr	30,00 €
b) für Gärtner, Kleinvieh- und Geflügelhändler je lfd. m im Jahr	20,00 €
2. Das Tagesplatzgeld beträgt je lfd. m 1,00 €
3. Besondere Standplatzgelder werden erhoben
je Lastwagen und Anhänger pro qm Ladefläche 0,50 €
4. Strompauschale je Anschluss

a) Tagesplatz	1,00 €
b) Jahresplatz	50,00 €

II Jahrmarktgebühren

1. Das Platzgeld beträgt: ohne städtischen Verkaufsstand je lfd. m 2,50 €
2. Es wird eine Mindestgebühr von 3,00 € erhoben.

Bei Verkaufsflächen, die tiefer als 2 m sind, erfolgt ein Zuschlag von 50 %.

- (2) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.

§ 13

Haftung

1. Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Laupheim haftet für Schäden, die auf dem Platz aus Anlass des Marktes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Laupheim keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, insbesondere
 1. sich entgegen § 5 Zutritt verschafft,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Waren- und Dienstleistungen anbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 7 den Standplatz nicht sofort räumt,
 4. gegen Vorschriften des Auf- und Abbaus gem. § 7 verstößt,
 5. gegen Bestimmungen über die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 - 5 verstößt,
 6. entgegen § 8 Abs. 6 plakatiert,
 7. entgegen § 8 Abs. 7 die Gänge und Durchfahrten verstellt,
 8. sich entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 auf den Märkten verhält,
 9. entgegen § 9 Abs. 3 a Waren im Umhergehen anbietet,
 10. Werbematerial oder sonstige Gegenstände entgegen § 9 Abs. 3 b verteilt,

11. Tiere entgegen § 9 Abs. 3 c auf den Markt mitbringt,
 12. entgegen § 9 Abs. 3 e Fahrzeuge mitführt und Fahrrad fährt,
 13. warmblütige Kleintiere entgegen § 9 Abs. 3 d schlachtet,
 14. einem Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle den Zutritt gem. § 9 Abs. 5 versagt oder gegen die Ausweispflicht verstößt,
 15. den Marktbereich entgegen § 10 Abs. 1 verunreinigt,
 16. die Standplätze entgegen § 10 Abs. 2 nicht reinigt,
 17. entgegen § 10 Abs. 3 keine Abfallkörbe bereitstellt.
2. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Laupheim, 23. November 2009

Monika Sitter, Bürgermeisterin

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung		In Kraft ab
	am	SZ-Nr.	
(Ä) 13.01.2003			01.02.2003
(Ä) 16.11.2009	24.11.2009	272	28.12.2009

Anlage zur Satzung der Stadt Laupheim über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten

I. Wochenmärkte

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausvorplatz statt. Ist der Rathausvorplatz durch eine andere Veranstaltung belegt, findet der Wochenmarkt auf dem oberen Marktplatz (Einmündung Rabenstraße bis Einmündung Langestraße) statt.
2. Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag statt. Fällt der Donnerstag-Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am darauffolgenden Werktag statt.
3. Der Wochenmarkt beginnt im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) um 07:00 Uhr und im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) um 08:00 Uhr. Der Wochenmarkt endet jeweils um 12:30 Uhr.

II. Jahrmärkte

1. Der Jahrmarkt findet auf folgenden Flächen statt:
 - Rathausvorplatz
 - Mittelstraße (vom Rathaus bis Gemeindezentrum)
 - Moritz-Henle-Straße
2. Es werden jährlich 6 Jahrmärkte (Krämermärkte) abgehalten, und zwar:
 - a) Fastnachtmarkt am Donnerstag vor Fasching
 - b) Fastenmarkt am Donnerstag vor der Karwoche
 - c) Pfingstmarkt am Donnerstag vor Pfingsten
 - d) Jakobimarkt am Donnerstag vor Jakobi bzw. an Jakobi, 25.07. wenn dies auf einen Donnerstag fällt
 - e) Kirchweihmarkt (mit Kaltblutpferdemarkt) am Donnerstag vor dem 3. Sonntag im Oktober
 - f) Weihnachtsmarkt am Donnerstag vor dem 3. Advent
3. Der Warenverkauf ist nur in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr gestattet. Am Weihnachtsmarkt ist der Warenverkauf bis 20:30 Uhr gestattet.